

Ab 1. Juli wird gechipt

Zum 1. Juli tritt eine neue EU-Verordnung in Kraft, die die Kennzeichnung von Equiden regelt, also von Pferden, Eseln und Maultieren. Diese Verordnung ist in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gültig.

Ziel der neuen Verordnung ist eine Stärkung des Verbraucherschutzes, da Pferde grundsätzlich als lebensmittelliefernde Tiere eingestuft werden. Des Weiteren soll im Tierseuchenfall die Rückverfolgung eines Seuchengeschehens erleichtert werden.

Laut der Verordnung müssen alle ab dem 1. Juli geborenen Equiden innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt oder bis zum 31. 12. des Geburtsjahres mit einem elektronischen Transponder (Chip) gekennzeichnet werden. Dieser enthält eine 15-stellige Nummer, die nur einmal vergeben wird und somit eine individuelle Kennzeichnung darstellt. Der Chip wird in der Mitte des Halses dicht unterhalb des Mähnenkamms gesetzt und kann dort mit einem entsprechenden Lesegerät erfasst und ausgelesen werden.

Equidenpass nun auch in Scheckkartenformat

Wie bisher benötigen alle Equiden ein sogenanntes Identifizierungsdokument (Equidenpass), das unter anderem auch die Abstammung, sonstige zuchtrelevante Daten, die Impfungen, eventuelle Medikationserklärungen und die Eintragung als Schlachttier oder Nicht-Schlachttier enthält. Neu ist, dass die Angaben im Equidenpass zusätzlich auf einer Smartcard im Scheckkartenformat gespeichert werden können, die dann anstelle des sper-

rigen Equidenpasses ein Pferd unterwegs beim Transport begleiten kann.

Bisher musste der Equidenpass ein Pferd nur beim Verbringen, also während des Transports begleiten. Nach der neuen EU-Regelung benötigen Equiden grundsätzlich auch bei der Haltung im Stall oder auf der Weide einen Equidenpass. Nicht gekennzeichnete Equiden ohne Pass dürfen zukünftig gar nicht mehr gehalten werden. Der Equidenpass muss beim Transport stets dabei sein. Bei Stall- und Weidehaltung muss er unverzüglich, beim Verbringen von Pferden zu Fuß binnen drei Stunden beigebracht werden.

Datenbank jetzt auch für Pferde

Zusätzlich müssen alle Equiden noch in einer neu zu errichtenden zentralen Datenbank erfasst werden, die alle Daten des Pferdes und auch einige Angaben zum Halter enthält. In dieser Datenbank ist auch der Status als Schlachttier oder Nicht-Schlachttier hinterlegt. Gibt der Halter keine andere Erklärung ab, wird ein Pferd automatisch als Schlachttier registriert.

Bei Tod oder Schlachtung des Pferdes muss der Transponder unter amtlicher Aufsicht wieder eingezogen und vernichtet werden. Ebenso müssen die Tiere sodann wieder aus der Datenbank abgemeldet und der Equidenpass ungültig gemacht werden mit anschließender Vernichtung oder Rückgabe.



Der verwendete Chip enthält eine 15-stellige individuelle Nummer.

Noch nicht registriert?

Bisher nicht registrierte Equiden ohne Equidenpass müssen bis spätestens zum 31. 12. 2009 nach dem neuen System registriert und auch gechipt werden, sonst droht ihnen ein Halteverbot. Pferde, die nach dem bisherigen System gekennzeichnet sind und die bereits einen Equidenpass besitzen, müssen nicht neu gekennzeichnet werden und auch nicht nachträglich gechipt werden. Diese Tiere müssen lediglich bis zum 31. 12. 2009 nachträglich in der zentralen Datenbank registriert werden.

Mit der Registrierung und Kennzeichnung sind wie bisher die anerkannten Zucht- und Wettkampfgremien beauftragt, also in Baden-Württemberg z. B. der Pferdezuchtverband oder die bei der Landeskommision gemeldeten Turniertierärzte. Eine Beauftragung für nichtorganisierte Pferdehalter und Freizeitreiter steht noch aus. Der Pferdezuchtverband Baden-Württemberg wird für den Fohlenjahrgang 2009 bereits die neuen Regelungen mit Chip-Kennzeichnung anwenden. Auf Wunsch des Züchters erhalten die Tiere zusätzlich das bisherige Brandzeichen.

Völlig offen ist derzeit die Zukunft des Heißbrandes. Bisher ist der Heißbrand als Schenkelbrand zur Kennzeichnung noch

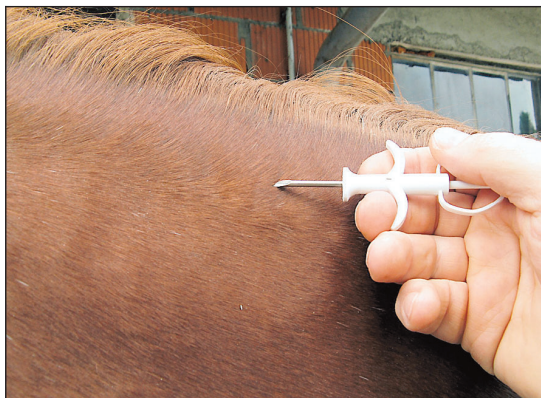
als Ausnahmetatbestand nach dem Tierschutzgesetz zugelassen. Einige Zuchtverbände und Vertreter der Deutschen Reiterlichen Vereinigung FN wehren sich noch heftig gegen die neue Chip-Kennzeichnung, wengleich dieses Engagement ziemlich spät kommt und die gesetzlichen Grundlagen bereits erlassen sind. Einige norddeutsche Zuchtverbände versuchen mit politischer Unterstützung den Heißbrand als Markenzeichen zusätzlich zur Chip-Kennzeichnung zu etablieren. Auf der anderen Seite sehen Tierschützer den vernünftigen Grund für den Schenkelbrand zur Pferdekennzeichnung nicht mehr gegeben und fordern vehement sein Verbot. Möglicherweise wird der Schenkelbrand früher oder später das gleiche Schicksal erleiden wie ehemals der mittlerweile verbotene Halsbrand zur Kennzeichnung von Vorbuch-, Stammbuch- oder Hauptstammbuchstuten.

Die Identifizierung eines Pferdes kann durch Ablesen mit einem entsprechenden Lesegerät im Halsbereich erfolgen. Einfache Lesegeräte sind bereits für unter 200 Euro auf dem Markt. Da es sich um ein Passiv-Lesesystem handelt, ist eine Identifizierung über größere Entfernung oder gar eine Ortung des Tieres mit dem Lesegerät nicht möglich.

Bewährt

Die Chip-Kennzeichnung ist bei Heimtieren und anderen Tierarten bereits weit verbreitet. Auch Friesenpferde, Traber und englische Vollblüter erhalten bereits seit vielen Jahren die Chip-Kennzeichnung anstelle eines Brandes zur Identifizierung. Nach bisherigen Erfahrungsberichten hat diese Kennzeichnungsmethode bei diesen Pferderassen ihre Praxistauglichkeit bereits bewiesen.

Dr. Michael Pettrich, Veterinäramt Göppingen



Links: Der Chip wird in der Mitte des Halses unterhalb des Mähnenkamms gesetzt. - Rechts: Die Zukunft des Schenkelbrandes ist derzeit noch völlig unklar. Bilder: Pettrich